Systemzahl:	01-04/00-0000
Schlagworte:	Beflaggung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Protokoll
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Dienststellen

	Beilagen
LAD1-PR-10621/001-01	1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Moser		15405	20. Juli 2001

Betrifft
Beflaggung, Dienstanweisung

1. ART UND WEISE DER BEFLAGGUNG

1.1. Wo und Wie wird beflaggt

1.1.1. Durch Hissen der Flagge an einem freistehenden Flaggenmast vor dem Gebäude.

1.1.2. Durch Hissen der Flagge an einem lotrechten Mast auf dem Dach oder einem Vorsprung des Gebäudes

1.1.3. Durch Hissen der Flagge an einem Mast, der in einem Winkel von ca. 45 Grad über der Horizontalen an der Vorderfront angebracht ist.

1.1.4. Durch Einstecken einer Flagge in eine Halterung, die in einem Winkel von ca. 45 Grad über der Horizontalen an der Vorderfront angebracht ist.

1.2. Dauer der Beflaggung

Die Flagge wird an Gebäuden und ortsfesten Flaggenmasten im Freien grundsätzlich nur in der Zeit zwischen 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit gezeigt. Insbesondere bei feierlichen Anlässen oder auf wichtigen Gebäuden kann die Flagge auch während der Nachtstunden gehisst bleiben, jedoch ist in diesem Fall für eine entsprechende Beleuchtung der Flagge zu sorgen.

1.3. Mehrfachbeflaggung

Von den Fragen der Rangordnung abgesehen, ist bei Mehrfachbeflaggung auf absolute Art- und Formatgleichheit aller zum Einsatz gebrachten Flaggen und Masten zu achten, wobei grundsätzlich gilt:
Die Beachtung des jeweiligen nationalen Flaggenformats ist eine Forderung der internationalen Courtoisie und des Respekts vor den Staatssymbolen anderer Nationen.

2. FESTBEFLAGGUNG

Bei folgenden Anlässen sind im Eigentum des Landes stehende Gebäude, sowie nicht im Landeseigentum stehende Gebäude, in denen jedoch Dienststellen des Landes untergebracht sind, wie folgt zu beflaggen:
Zusatz für die Bezirkshauptmannschaften:
Die Bürgermeister sind auf den jeweiligen Beflaggungstermin hinzuweisen und anzuhalten auch die Bevölkerung zur Beflaggung von Privathäusern aufmerksam zu machen.

2.1. Festbeflaggung an folgenden Feiertagen

2.1.1. 01. Mai (Tag der Arbeit)	Österreich - Niederösterreich
2.1.2. 09. Mai (Europatag)	EU - Österreich - Niederösterreich
2.1.3. 26. Oktober (Nationalfeiertag)	Österreich - Niederösterreich
2.1.4. 15. November (Landesfeiertag)	**nur** Niederösterreich

Unbeschadet allfälliger darüber hinaus gehender Anordnungen ist zu folgenden Anlässen wie folgt zu beflaggen:

2.2. Weitere Anlässe

2.2.1. Angelobung des Bundespräsidenten	Österreich - Niederösterreich
2.2.2. Papstinthronisation	Kirchenflagge - Österreich - Niederösterreich
2.2.3. Konstituierung des Landtages	Niederösterreich

6. TRAUERBEFLAGGUNG

Unter einer trauermäßigen Beflaggung versteht man das Hissen einer Trauerflagge, das Setzen einer Flagge auf Halbmast sowie das Anbringen eines Trauerflors.
Es entspricht den Gepflogenheiten internationaler Courtoisie, die Trauerbeflaggung von spätestens 07.00 Uhr des jeweiligen Tages bis zum Einbruch der Dunkelheit bzw. allfällig bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Tages durchzuführen. Bei mehreren Tagen verbleibt die Trauerbeflaggung auch während der Nacht.

Eine Trauerbeflaggung ist zu veranlassen bei:

6.1. Ableben des amtierenden Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Alt-Bundespräsidenten, Landeshauptmannes, Landtagspräsidenten, Landeshauptmann-Stellvertreters sowie eines niederösterreichischen Mitgliedes der Bundesregierung, sowie bei Ableben des Papstes:

Trauerbeflaggung sämtlicher landeseigener Gebäude, sowie jener sonstiger Gebäude, in denen Dienststellen des Landes untergebracht sind, ab dem Zeitpunkt der offiziellen Bekanntgabe des Ablebens bis einschließlich des Bestattungstages. Auch soll für diesen Zeitraum eine Einladung zur Trauerbeflaggung von Bundes- bzw. Gemeindegebäuden ergehen.

6.2. Ableben eines amtierenden Landesrates oder 2. und 3. Landtagspräsidenten:

Trauerbeflaggung des NÖ Landhauses ab dem Zeitpunkt der offiziellen Bekanntgabe des Ablebens bis einschließlich des Bestattungstages. Eine Beflaggung sämtlicher landeseigener Gebäude, sowie jener sonstiger Gebäude, in denen Dienststellen des Landes untergebracht sind, ist für den Bestattungstag vorzusehen.

6.3. Ableben eines ehemaligen Landeshauptmannes oder Landtagspräsidenten:

Trauerbeflaggung des NÖ Landhauses ab dem Zeitpunkt der offiziellen Bekanntgabe des Ablebens bis einschließlich des Bestattungstages. Eine Beflaggung sämtlicher landeseigener Gebäude, sowie jener sonstiger Gebäude, in denen Dienststellen des Landes untergebracht sind, ist für den Bestattungstag vorzusehen.

6.4. Ableben eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung oder des Landtagspräsidiums:

Trauerbeflaggung des NÖ Landhauses ab dem Zeitpunkt der offiziellen Bekanntgabe des Ablebens bis einschließlich des Bestattungstages. Eine Beflaggung sämtlicher landeseigener Gebäude, sowie jener sonstiger Gebäude, in denen Dienststellen des Landes untergebracht sind, ist für den Bestattungstag vorzusehen.

6.5. Ableben eines aktiven Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag, Bundesrat oder Nationalrat sowie des Landesamtsdirektors:

Trauerbeflaggung des NÖ Landhauses am Bestattungstag.

6.6. Ableben eines aktiven Behördenleiters und Anstaltenleiters:

Trauerbeflaggung der jeweiligen Dienststelle am Bestattungstag.

Die Dienstanweisung vom 22.10.1974, Kennzeichen LAD-672/72-1974 mit der Systemzahl 01-04/00-0000 wird durch diese Dienstanweisung aufgehoben.

Dr. S e i f
Landesamtsdirektor

elektronisch unterfertigt